# **Landesbibliothek Oldenburg**

# Digitalisierung von Drucken

# Gilbert Stuarts Abriß des gesellschaftlichen Zustandes in Europa, in seinem Fortgange von Rohigkeit zu Verfeinerung

Stuart, Gilbert Leipzig, 1779

Zweyter Abschnitt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-355

7,11 Bannerherrn, jeder täglich 4 Sch. 2010

3) 512 Wapener, jeder täglich 12 D.

3,46 bewaffnete Manner, und

"612 Bogenschugen ju Pferde, jeder taglich 6'D.

"William Bohun, Graf von Northamp-"ton, in des Königs Diensten in Frankreich, in der "Normandie und vor Calais, 2 Bannerherrn, 46 Nits-"ter, 112 Wapener, 141 Bogenschüßen zu Pferde, — "jeder so viel Sold, als oben.

"Thomas Zatfield, Bischoff von Durham, "täglich 6 S. 8 D. 3 Bannerherrn, 48 Nitter, "164 Wapener, 81 Bogenschüßen zu Pferbe, —

nieber so viel Gold, als vorher.

"Ralf, Baron von Stafford, in des Königs "Diensten, wie die vorigen, mit 2 Bannerherrn, "20 Nittern, 92 Wapnern, 90 Bogenschüßen zu "Pferde — jeder so viel Sold, wie vorher."

Diese Nachrichten finden sich in einer gleichzeitigen Urfunde, die D. Brady in seiner Geschichte von England bekannt gemacht hat. S. ben zweyten Band, Unhang S. 88.

# Zwenter Abschnitt. (S. 94.)

#### 1. (6.94.)

In den Listen der französischen Milis vom Jahre 1236, und dem vorhergehenden Zeitpunkte, die der P. Daniel untersucht hat, sinden sich militarische Lehnträger, die für einen fünftägigen Dienst, und nach andern Verhältnissen des gewöhnlichen Dienstes, auf vierzig Tage, eingezeichnet waren. Und dieses ist ein Veweis, daß es sowohl Ritterlehen in Frankreich, als auch Lehendrüche daselbst gegeben habe.

3 4

Die-

## 360 Zeugnisse, Widerlegungen

Dieser gelehrte Schriftsteller hat, in der That, aber nicht Rucksicht auf die Unordnungen genommen, versmöge welcher ein Lehenbruch seinen Theil zu dem ges wöhnlichen Dienste bentragen mußte, sondern sich bemühte, für die eingeschränkte Unzahl von Tagen, welche gewisse Lehnträger dienen mußten, durch Vernünstelen und Muthmaßungen, Ursachen aufzusinden, welche beweisen, wie scharffinnig, aber wie abgeschmackt zusgleich, ein fähiger Ropf ben dem Aussuchen der Wahrsbeit zu Werke gehen kann. \*)

Little

\*) Pour ce qui est de ceux que l'on voit dans les roles n'être obligés qu'à cinq, qu'à quinze, ou vingt cinq jours, ce surent des concessions particulieres, dont il est difficile de conjectures la cause, ce sût pour quelque service signalé rendû à l'état, ou peut-être que leurs ancêtres durant les guerres civiles soumirent au Roi leurs châteaux, ou leurs terres à cette condition, ou qu'ils avoient quelque autre obligation que supléoit au service ordinaire; comme, par exemple, de faire la garde en certains lieux lorsque l'ennemi approchoit. On voit en esset dans ces roles quelques, gentilhommes siessés, obligés seulement à faire le guet en certaines occasions dans quelques sortresses.

Une autre raison peut avoir contribué à la reduction du service à un terme plus court qu'il n'étoit autresois: c'est que sous la première race, et sort avant sous la seconde, l'empire françois êtoit beaucoup plus etendu que sous la troisieme. Il falloit aller chercher les ennemis et les rebelles dans la Germanie, et au delà; il falloit passer les Alpes, ou les Pyreneés, et entrer bien avant en Italie et en Espagne; par consequent les expeditions duroient bien plus longtems que sous le troisieme race, sous laquelle le royaume avoit des bornes beaucoup plus etroites. Liv. 3. ch. 3.

Das Irrige biefer Muthmaßungen bedarf nicht umftandlich angezeigt zu werden, ba es aus einer Bergleichung Littleton, nachdem er bemerkt hat, daß der gewöhnliche Dienst eines Nitterlehens vierzig Tage
dauerte, seht forgfältig hinzu, "daß derjenige, der
"nur die Hälste so vieler känderenen besaß, zwanzig
"Tage ben dem Könige bleiben mußte, daß der, wel"ther ein Viertheil inne hatte, zehen Tage dem Kö"nige diente; und, auf eben die Urt, wer mehr hatte,
"mehr, und wer weniger hatte, weniger." Tenures p. 69.

In einem Berzeichniß, de l'oft de Foix, vom Jahr 1272 finden sich folgende deutliche Beweise von den Lehnbrüchen, und dem wenigern Dienst, den sie zu

leiften batten.

Gaudfridus de Baudreville, praesentavit servitium

fuum per dies pro dimidio feodo.

Johannes Morant dicit, quod debet servitium quarti unius militis.

35

Johan-

gleichung bes Textes mit ber Rote fcon erhellen wird. Doch ich will die Einfichten dieses Schriftstellers nicht berabfeten. Wenn wir in allen Wiffenschaften bis gur Wahrheit fommen fomten, wurden wir finden, bag Die größten Manner am ofterften geirrt haben. Der Philosoph, der nach seinen eigenen Empfindungen raifonnirt, muß fich nothwendiger Weise guweilen irren. und oftere nach Muthmaßungen fchliegen. Schriftsteller, welcher die Denkart und die Mennungen ber Welt darftellen will, hat fein Recht, bon dem richtigen Pfade abzuweichen; und, wenn feine Kehler baufig find, verdient er Berachtung. Aber nicht fo verhalt es fich mit den Untersuchungen des erfindenden und unterfuchenden Geiftes. Benn die Rebler Diefer gleich feinen Benfall verdienen, find wir ihnen doch Achtung fchulbig. Die Ungereimtheiten bes Gelehrteften find Beweife feines Denfens und feines Muthes; Die Ungereimtheiten eines feichten Ropfs find die blogen Krüchte feiner Schwachheit.

# 362 Zeugnisse, Widerlegungen

Johannes de Valesia, Scutiser dicit, quod tenet dimidium scodum loricae, pro quo debet, sicut dicit, auxilium exercitus et calvacatae quando per Normanniam levatur, aut servitium per XX dies eundo et redeundo; et si servitium dictorum XX dierum captum suerit, auxilium praedictum non debet capi nec levari. Siese Brussel, usage général des sieses, p. 174.

Die Lehenbrüche in England können fast durch jeben Urtikel des sogenammten schwarzen Buches der Scharkammer, und durch eine Menge von Urkunben aus dem Mador, bewiesen werden; und an diese Zeugnisse verweise ich den untersuchenden Leser.

# 2. (G. 95.) orgent re mund

Du Cange, voc. Membrum Loricae. Craig, Jus feudale, lib. 1. Assises de Jerusalem avec des Notes, par Thaumassiere, p. 104.

#### deller milieden erodel 3,000 (S. 96.)

Cowel, Interpreter, voc. fee Ferm. Spelman, voc. feedi Firma. Du Cange, voc. Feudi Firma.

#### 4. (6.97.)

Siehe, was V. Dalrymple in bem meisterlichen Abrif sagt, ben er von der Geschichte der Beräußerung der känderenen in der weitläuftigen und gelehrten Abshandlung, das Feudaleigenthum in Großbritannien bestreffend, geliefert hat.

#### 5. (S. 98.)

Littleton, Tenures, sect. 96. Daniel, histoire de la milice françoise, liv. 3.

6.(5.98.)

#### Jun Woffen ju to (6.868.) d ng abford com.

Nach ber Strenge der Feudalgesese konnten die Länderenen des Vafallen verfallen, wann er seinen Dienst vernachläßigt hatte. Aber, im Allgemeinen; schien es billig, seinen Ungehorsam mit einer Geldestrafe zu belegen. Brussel, tom. 1. Assises de Jerusalem, avec des notes, par Thaumassiere, p. 267. Etablissemens de St. Louis, liv. 1.

In England war, in den angelfächsischen Zeiten, der Verfall des lehens oder eine Geldstrafe, eben so, wie in andern Gegenden Europens, die Strafe des ungehorsamen Vasallen. Eben so verhielt es sich in dem normännischen Zeitpunkte unstrer Geschichte. Wenn des Königs Aufgebot, ad habendum servitium, ergieng, erwartete man, daß es befolgt werden wurde. Die folgenden Lehnverfälle und Geldstrafen für Verpachläßigung des Dienstes sind aus Urkunden gezogen.

"Der Abt von Pershore wurde mit einer Geldftrafe "belegt, weil er seine Ritter nicht abgeschickt hatte zum "Dienst der Armee ben Camarum."

"William von Hastinges erlegte C. Mark zur "Biedererlangung der königlichen Gnade, weil er nicht "ben dem Aufgebot des Königs zur Armee in der Nor"mandie marschirr war."

"Wark, weil er fich nicht in ber Urmee ben Ganock "eingefunden hatte, noch seinen Dienst bort leistete."

"Mathias Turpin wurde seiner landerenen und "Beschlshaberstelle in Winterlaw entsetzt, weil er sich "nicht in des Königs Dienst jenseit des Meeres bege-"ben hatte."

"Duncan von lascels wurde dreger und eines halben Ritterlehens entscht, weil er nicht mit Pferden "und

## 364 Zeugniffe, Widerlegungen

nund Waffen zu bes Konigs Urmee nach Schottland

"Noger von Cramavill verlor seine Landerenen, weil er den Konig auf seiner Reise nach Irrland nicht

, begleitete. "

"Malgar von Bavasurs länderenen versielen, weil "er weder mit dem Könige nach Irrland gieng, noch "eine Geldstrase dasur erlegte." Madox, hist. of the Excheq. vol. 1. p. 662. 663. Siehe ferner Bar. Angl. d. 1. ch. 5.

### 11 the state of the control of 7.19 (6.98.) and ared are all the

Littleton, tenures, sect. 95. Du Cange, Gloss.

#### gierg, ervartete m (.00.5)28 .8 ofer werben reliefer.

Daniel, Milice françoise, liv. 3. Du Cange, voc. Coterelli, Brabantiones, Brabantini. Sume's

Geschichte, ifter Band.

In Frankreich, heißt es, wurden die Soldknechte nicht ehe in großer Anzahl eingeführt, als unter der Regierung Philipp Augusts. In England glaubet man, daß sie erst unter Beinrich dem zweyten bekannt geworden. Aus den von mir angeführten Ursachen ist es wahrscheinlich, daß der Gebrauch berselben in benden kandern schon srüher gewöhnlich, und sogar allgemein gewesen sehn muß.

## 9. (6. 100.)

Baronia Anglica, b. 1. ch. 6. Daniel, Milice françoise liv. 3.

#### 10. (6. 100.)

"Die Kleresen, sagt Mador, behauptete, baß "sie ihre länderenen und lehen als Freylehen, und nicht "für "Ritterdienst besäßen. Dieser Vorwand wurde mit "glücklichem Erfolg von dem Abte von Leicester, dem "Prior von Novellieu, außerhald Staunsord, und "dem Abte von Pippewell gebraucht." Er führt verschiedene Urfunden an, welche diesen Betrug bestätigen; und an einer andern Stelle, wo er sich eben auf Urfunden beruft, gebraucht er solgender Worte: "Dem "Abt von St. Austin gelang es sehr glücklich, um seine "gebührende Dienste, den König zu betrügen. Es "scheint, daß dieser Abt mit Länderenen, die funfzehn "Ritter stellen mußten, belehnt war. Won diesen "funfzehn fand er Mittel und Wege, dem Könige "zwölse vorzuenthalten, und schickte dem Könige nur drepe." Baron. Angl. p. 109. 114.

#### 11. (6. 101.)

Eine Urkunde von Zeinrich dem dritten sagt von einem gewissen Richard Crosel: saciet servitium trice-simae partis seodi I. militis. In einer Urkunde von eben diesem Fürsten heißt es von John Hereberd: saciet servitium sexagesimae partis unius seodi. Hist. of the Excheq. vol. 1. p. 650. 651. Man könnte eine Menge eben dieses beweisende Benspiele zusammen bringen.

Wenn wir annehmen, daß die Lehnbrüche, die über ein Achtel hinausgiengen, nicht eigentlich Lehntheile waren, so muß die Foderung von Diensten für ein Drenßig- oder Sechzigtheil vom Lehen ein Eingriff in die gewöhnlichen Lehngebräuche gewesen senn. Wurde indessen der Dienst wirklich von solchen Brüchen gesodert: so muß die auf alle Junhaber von Lehen gemachte Auslage der Ritterpferdgelder auch sie einer vershältnißmäßigen Bezahlung unterworsen haben. Und die Schwierigkeiten, welche die Bentreibung dieser Dienste

Dienfte ober diefer Zahlungen begleiten mußten, haben

ins unendliche geben muffen.

Man muß bekennen, daß der drensigste oder sechzigste Theil eines Dienstes, der eigentlich überhaupt
nur vierzig Tage dauerte, ein besonderes Unsehen hat.
Vielleicht waren die kleinen Usterlehen, von welchen
die Rede ist, nicht nach den gewöhnlichen Lehnseinrichs
tungen ertheilt. Es ist bekannt, daß es mit Ritters
dienst belehnte Lehnträger gab, die nicht den gewöhnlichen Dienst von vierzig Tagen zu leisten hatten, sondern die mit all ihren Rittern zu aller Zeit, und so oft
es ersodert wurde, sowohl im Lande als auswärts, die
Heeressolge leisten mußten. Aber auch aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist es schwer, eine Einrichtung
sich zu denken, nach welcher der Dienst von diesen Lehendrüchen geleistet wurde.

Aber es gab auch mit Nitterdienst Belehnte, welche einen Zeitraum von sechzig Tagen zu dienen hatten. Siehe Les etablissemens de St. Louis, p. 23. Auf diese Art fonnte, vermöge eines Abkommens zwischen dem Oberherrn und den Lehnmannern, es Dienste von hundert, zwenhundert und mehrern Tagen geben. Und ben diesem Grundsat läßt es sich begreisen, wie kleine Afterlehen den Dienst auf drensig oder sechzig Tage leisten konnten. Ben diesem Zustande der Sachen aber haben sene Lehnbrüche, von welchen ich im Terte gessprochen, obgleich wider den gewöhnlichen Lehngebrauch,

bennoch wirfliche lehnglieder fenn muffen.

Es ist merkwürdig, daß in der angenehmen Einleitung zur Geschichte Karl des fünsten, in dem Abriß des Wachsthums und Fortgangs des gesellschaftlichen Lebens in Europa; vom Umstrutze des römischen Kaiserthums dis auf den Unsang des sechzehnten Jahrhunderts, von welchem der Entwurf so weit umsassend ist, sich, außer einer